

Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Bundesamt für
Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern

per E-Mail an:
lme@blv.admin.ch

31. März 2026

PFAS-Höchstgehalte in Lebensmitteln; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 9. März 2026 eingeladen, zu PFAS-Höchstgehalten in Lebensmitteln Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) hat zur Koordination des Vollzugs der Höchstgehalte von PFAS eine Weisung erarbeitet. Für landwirtschaftliche Betriebe, deren Produkte die geltenden PFAS-Höchstgehalte überschreiten, ergeben sich direkte Konsequenzen. Aus diesem Grund entwickelt das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) kurz-, mittel- und langfristige Begleitmassnahmen für betroffene landwirtschaftliche Betriebe, um Härtefälle zu vermeiden, sie zu beraten und sie bei der Umsetzung von risikomindernden Massnahmen oder betrieblichen Anpassungen auch finanziell zu unterstützen.

Der Regierungsrat begrüsst diese im Zuge der BLV-Weisung geplanten Begleitmassnahmen zur Unterstützung der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe, welche aus seiner Sicht für sämtliche Primärproduktionsbetriebe zu gelten haben.

Zu folgenden Kapiteln der geplanten Weisung äussern wir uns folgendermassen:

Kapitel 1: Ausgangslage und Zweck der Weisung

Die geplanten Begleitmassnahmen sind zur Förderung der Akzeptanz der durch die Weisung betroffenen Primärproduktionsbetriebe in dieses Kapitel aufzunehmen.

Kapitel 4.2: Massnahmen beim Hinweis auf PFAS-Kontamination in landwirtschaftlichen Betrieben der Primärproduktion

Die eidgenössische Verordnung über die Primärproduktion vom 23. November 2023 enthält keine Regelung zur Selbstkontrolle durch die Betriebe mit Untersuchung von Produkten. Aus diesem Grund sind die folgenden Sätze im Kapitel 4.2 der BLV-Weisung ersatzlos zu streichen: *"Gegebenenfalls sind durch den Primärproduktionsbetrieb Analysen einzelner Proben von Primärprodukten oder Tieren sowie Blutproben von Rindern, die für die Lebensmittelproduktion bestimmt sind, durchzuführen, um die Sicherheit der Primärprodukte und die Wirksamkeit der Massnahmen zu prüfen. So kommt der Betrieb seiner Verpflichtung für sichere Lebensmittel nach."*

Kapitel 4.3.2: Beprobungs- und Beurteilungskonzept für Fleisch von Rindern und Schafen

Beim zweistufigen Beprobungskonzept ist entsprechend dem Beprobungs- und Beurteilungskonzept für Fische (vgl. Kapitel 4.4.1) zu präzisieren, dass für die Fleischprobenahme ausschliesslich Muskelfleisch und keine inneren Organe zu erheben sind. Eine Fleischprobe hat aus Muskelfleisch von mehreren Tieren zu bestehen, um eine repräsentative Aussage über die Tiere einer Gruppe machen zu können.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Susanne Schaffner
Frau Landammann

sig.
Yves Derendinger
Staatsschreiber